

STADT KAPPELN

Bebauungsplan Nr. 80 „Cremilk und Umgebung“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf
(Beteiligungszeitraum 23.02.2017 – 23.03.2017)

Stellungnahmen	Seite
1 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung	2
2 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	3
3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	5
4 Bundesnetzagentur	6
5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	6
6 Kreis Schleswig-Flensburg	7
7 Abwasserentsorgung Kappeln	9
8 NABU Ostangeln / NABU Schleswig-Holstein	9
9 IGU – Interessengemeinschaft Umweltschutz Kappeln und Umgebung	10

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
1	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landes-eisenbahnverwaltung Az: 57271 Is 9102/0 vom 03.03.2017</p>	
1.1	<p>Das Plangebiet beinhaltet teilweise die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Süderbrarup - Kappeln des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG sowie die nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur zum und auf dem Gelände der Cremilk GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der o. g. Bahnanlagen Berücksichtigung finden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt 11, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin. 	<p>Kenntnisnahme</p>
1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Die noch dem Eisenbahnverkehr gewidmeten Flächen der Bahnanlagen zum und auf dem Gelände der Cremilk GmbH sind in dem Bebauungsplan entsprechend auszuweisen. 	<p>Die Gleisanlagen auf dem Gelände der Cremilk wurden bereits weitgehend zurückgebaut. Auch die verbliebenen Anlagen sollen noch zurückgebaut werden, da betrieblicherseits keine Eisenbahnverladung mehr geplant ist. Für die Flächen wird ein Entwidmungsantrag durch den Betrieb der Cremilk gestellt. In der Planzeichnung werden die bisherigen Gleisanlagen nachrichtlich übernommen mit dem Zusatz: Entwidmung beantragt.</p>
1.4	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart - sind auszuschließen. 	<p>Kenntnisnahme</p>
1.5	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein. 	<p>Kenntnisnahme</p>
1.6	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch 	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p>	
1.7	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden. 	Kenntnisnahme
1.8	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen. 	Kenntnisnahme
1.9	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht. 	Kenntnisnahme
1.10	<ul style="list-style-type: none"> • Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung. 	Kenntnisnahme
1.11	<ul style="list-style-type: none"> • Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind meinerseits nicht vorzubringen. 	Kenntnisnahme
1.12	<p>Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur im Bereich der in Rede stehenden Bauleitplanung bekannt.</p>	Kenntnisnahme
2	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz 15.03.2017</p>	
2.1	<p>(...) Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten. Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da die zeichnerische Darstellung des Referenzwasserstandes aufgrund des geringen Maßstabs schwierig und daher ungenau ist, wird in der Begründung auf die Grundstücke hingewiesen, die innerhalb des Hochwasserrisikogebietes liegen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>wesentlich geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in Teilbereichen der Flurstücke 590 und 591 im Hochwasserrisikogebiet. Für diesen Bereich des B-Planes wird in der Hochwasserrisikokarte www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de der maßgebliche Referenzwasserstand von NN + 2,60 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Aufgrund des geringen Maßstabes wird sich eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung als schwierig gestalten. Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.</p>	
2.2	<p>Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Dieser Schutz kann gewährleistet werden, entweder durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist oder bei Baumaßnahmen, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG vom Bauverbot könnte hier wirksam werden, da die Übergangsvorschrift § 150 Abs. 4 LWG besteht. Entsprechend § 150 Abs. 4 LWG gilt § 80 Abs. 1 Nr. 4 nicht für Flächen, für die in einem am 09.09.2016 rechtswirksamen F-Plan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs. 2 Nr. 6 eingehalten werden (hier „die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.“). Ich gehe davon aus, dass der zurzeit aktuelle F-Plan für den Geltungsbereich des B-Planes im Jahre 2000 (siehe Begründung Seite 3) rechtskräftig wurde. Somit verbleibt, damit die Übergangsvorschrift gemäß § 150 Abs. 4 LWG greifen kann, dass bei der Herstellung der baulichen Anlagen erforderliche Schutzvorkehrungen geschaffen werden. Ansonsten gilt das Bauverbot gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z. B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z. B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der für den Bereich des Plangebietes geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 ist rechtskräftig. Die Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG gilt somit für die im Hochwasserrisikogebiet liegenden Teilbereiche der Flurstücke 590 und 591, die sich im nördlichen Teil des Plangebiets befinden.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
2.3	<p>Die Verkehrsflächen und Stellplätze im Risikogebiet der Teilbereiche der Flurstücke 590 und 591 fallen unter eine hochwasserangepasste Nutzung. Da das Planänderungsgebiet in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang zu Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, treffen Nutzungsverbote gem. § 78 LWG nicht zu. Gemäß § 77 LWG bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Genehmigungen können erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen der Oberflächenentwässerung in die Schlei unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 77 LWG. Bei entsprechender Antragstellung stelle ich bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen entsprechende Genehmigung nach § 77 LWG in Aussicht. Ich bitte um rechtzeitige Beteiligung. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.4	<p><u>Hinweise</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt.</p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Az: 3111SB3-213.2-303-OSKp/9 vom 09.03.2017</p>	
3.1	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 80 und die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>45. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p>	<p>Die genannten Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>
3.2	<p>Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.3	<p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.4	<p>Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p>	
4	<p>Bundesnetzagentur Az: 226-10, 5593-5, Nr. 16846 vom 24.02.2017</p>	
4.1	<p>(...) Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber (...) entnehmen. (...)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 15.03.2017</p>	
5.1	<p>(...) Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Das Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Schleswig und im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brekendorf.</p> <p>Im einzelnen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.2	<p>– Erweiterung des FNP ist unkritisch.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.3	<p>– Keine Einwände zum Bereich des allgemeinen Wohngebietes bei eingeschossiger Be-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	bauung laut BBP 80. -	
5.4	– Keine Einwände zu den Bauhöhen unterhalb von 30 Metern über Grund im Gewerbegebiet.	Kenntnisnahme
5.5	– Bei Überschreitung von 30 Meter über Grund (spätere Aufstockungen) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen weiterhin zu beteiligen. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf das Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen bei einer Überschreitung der Bauhöhe von 30 m über Grund wird in die Begründung für nachfolgende Baugenehmigungsverfahren übernommen.</p> <p>Hinsichtlich baulicher Anlagen über 30 m ist nach Rücksprache mit dem Bundesamt ist für eine konkrete Aussage zum jetzigen Planungsstand eine Angabe der Koordinaten der geplanten baulichen Anlagen erforderlich. In Bezug auf die zulässige Gebäudehöhenüberschreitung im Teilgebiet 2 lässt zum gegenwärtigen Planungsstand jedoch keine Aussage treffen, an welcher Stelle ein neuer Sprühturm künftig errichtet werden wird.</p>
6	<p>Kreis Schleswig-Flensburg Az: 3-665-WP/055 B 80 vom 29.03.2017</p>	
6.1	<p>Der Brandschutz weist darauf hin, dass bei der Löschwasserversorgung der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen ist. Im Bezug auf das Gewerbegebiet sind hier 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen.</p> <p>Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.</p>	<p>Der Brandschutz ist gewährleistet. Ein Hydrant befindet sich vor dem Eingang zur Cremilk.</p>
6.2	<p>Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 8.1. sind entsprechend den Hinweisen aus der Stellungnahme der UNB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans anzupassen (Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG).</p> <p>Die FFH-Vorprüfung ist gemäß der Stellungnahme der UNB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans zu überarbeiten.</p> <p>Die Abweichung vom Landschaftsplan ist gemäß § 10 BNatSchG entsprechend zu begründen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung wird bezüglich des Gewässerschutzstreifens angepasst. Die FFH-Vorprüfung wird überarbeitet. Die Abweichung vom Landschaftsplan wird im Umweltbericht begründet.</p>
6.3	<p>Die Aussage im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass das Kleingartengelände bereits geräumt wurde, entbindet den Vorhabenträger nicht von der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese sind bei der Räumung nicht berücksichtigt worden und sind nunmehr abzarbeiten.</p> <p>Die bisher nur grob beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sollen laut dem artenschutzrecht-</p>	<p>Teilberücksichtigung</p> <p>Es wurde anhand von älteren Luftbildern der aktuelle Gehölzbestand überprüft und dabei festgestellt, dass keine Gehölzbeseitigungen stattgefunden haben. Somit sind alle Eingriffe in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingeflossen.</p> <p>Der Umweltbericht zum Entwurf wird eine umfassende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beinhalten. Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Vor-</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>lichen Fachbeitrag auch den Lebensraumverlust für Vögel und Fledermäuse im Kleingartengelände ausgleichen. Der Umweltbericht ist um entsprechende konkrete Aussagen für die Eingriffe in den Naturhaushalt, den Eingriff in das Landschaftsbild und die artenschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen. Es wird empfohlen, die Kompensationsmaßnahmen besonders in Hinblick auf die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG im Vorwege mit der UNB abzustimmen.</p>	<p>wege mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
6.4	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden folgende Bedenken mitgeteilt: Der südliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist Teil einer im Boden- und Altlastenverzeichnis des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragenen Altlast: Das Flurstück 33/169 und der südliche Bereich von Flurstück 33/34 befinden sich auf der Altlablagerung Nr. 007 Kappeln-Süderfeld. <u>Hier ist im Untergrund methanhaltiges Deponiegas enthalten, das zu Gefährdungen der menschlichen Gesundheit bei der Errichtung und Nutzung von Bauwerken sowie zu Beschädigungen von Gebäuden führen kann (Explosionsgefahr).</u> Zurzeit wird von der Stadt Kappeln in Zusammenarbeit mit dem MELUR und der unteren Bodenschutzbehörde eine Sicherungsmaßnahme für die Deponiegasproblematik vorbereitet. Darüber hinaus muss bei Erdbaumaßnahmen mit hausmüllähnlichen Abfällen gerechnet werden, die kostenpflichtig ordnungsgemäß zu entsorgen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Begründung wird der Sachverhalt dargestellt. Da noch weitere Untersuchungen erfolgen sollen, wir in der Planzeichnung des Bebauungsplans der Bereich mit auffälligen Methanwerten nachrichtlich als Altlastenfläche gekennzeichnet.</p>
6.5	<p>Weiterhin befand sich auf Flurstück 33/34 ein Kleingartengelände, das ebenfalls altlastenrelevant ist. Hier besteht die Gefahr von schädlichen Bodenverunreinigungen. Es sind nutzungsbezogene Bodenuntersuchungen erforderlich. Die Altlastenproblematik ist gemäß Altlastenerlass Schleswig-Holstein im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzarbeiten.</p>	<p>Berücksichtigung Es wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Entwurf zum Bebauungsplan dargelegt. Eine Gefährdung für die Schutzgüter Mensch oder Grundwasser besteht nicht. Der Verdacht auf Vorliegen von schädlichen Boden- und/oder Grundwasseränderungen konnten durch die Untersuchungen nicht bestätigt werden. Anfallender Aushubboden im Hangbereich ist für den eingeschränkten offenen Einbau geeignet.</p>
6.6	<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Kappeln bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß der Ausführungen unter Pkt. 8.2 der Begründung liegt das Plangebiet außerhalb einer Hochwasserrisikozone (im Wesentlichen über 3,0 m ü.NN). Der Südostbereich des Teilgebietes 6 liegt dagegen unterhalb dieser Geländehöhe. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Schmutzwasserschächte oder auch Pumpstationen die unterhalb dieser Geländehöhe von 3,0 m ü.NN. liegen bzw. geplant sind, hochwassergeschützt auszubilden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme Für diesen Bereich des B-Planes wird laut Aussage des Landesamtes in der Hochwasserrisikokarte (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) der maßgebliche Referenzwasserstand von NN + 2,60 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Innerhalb der Hochwasserrisikozone liegen nach Aussage des Amtes Teilbereiche der Flurstücke 590 und 591, die sich im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden. Die Hinweise zu Schmutzwasserschächten und Pumpstationen sowie zu wassergefährdeten Stoffen werden in die Begründung übernommen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
6.7	<p>Für wassergefährdende Stoffe wird eine Mindestlagerhöhe von NN +3,5 m vorgegeben.</p> <p>Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nutzungsschablone des allgemeinen Wohngebietes sollte, wenn möglich, für die spätere Digitalisierung des Plans innerhalb des Geltungsbereichs angeordnet werden. 	<p>Berücksichtigung Die Nutzungsschablone des allgemeinen Wohngebietes wird innerhalb des Geltungsbereichs angeordnet.</p>
7	<p>Abwasserentsorgung Kappeln Az.: Schidt/KS_1 vom 20.03.2017</p> <p>7.1 (...) Sofern keine weiteren Flächen versiegelt werden bzw. kein zusätzliches Abwasser in dem Teilgebiet 6 und 7 anfällt, besteht aus abwasser- und regenwassertechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Das Schmutzwasser kann an den DN 200 (Stz) Schmutzwasserkanal in der Arnisser Straße und an dem DN 300 (Stz) Schmutzwasserkanal im Nestle-Weg angeschlossen werden. Das anfallende Abwasser in der Arnisser Straße fließt im freien Gefälle zum Klärwerk. Das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanal im Nestle-Weg wird über die Pumpstation am Seglerhafen zur Kläranlage gepumpt.</p> <p>Die Regenwasserkanäle und Gräben können zur Ableitung des Regenwassers in den Vorfluter (Schlei) genutzt werden, sofern die Einleitungsgenehmigung der Kreiswasserbehörde Schleswig-Flensburg berücksichtigt werden. (...)</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Abwasserentsorgung bestehen keine Bedenken gegen eine Versiegelung weiterer Flächen, da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist daher kein konkreter Nachweis zu führen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>NABU Ostangeln / NABU Schleswig-Holstein 23.03.2017</p> <p>8.1 (...) Insgesamt gesehen zeichnet sich das Gesamtgebiet aus durch viele Gärten sowie parkähnliche Anlagen. So ist es nicht verwunderlich, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend ein hohes Potenzial konstatiert für europäische Singvögel – auch für Arten, die gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Dass Bauverbotszeiten das einzige Fazit des Gutachtens sein soll, scheint uns sehr kurz gegriffen. Wir hielten es für sinnvoll, das Gelände gemeinsam zu sichten, um zu überlegen, wo Nistmöglichkeiten bestehen bleiben oder auch geschaffen werden könnten - zwischen den Gebäuden, an Randbereichen oder auch an Gebäuden selbst. Hierin liegt ein großes Potenzial, etwas gegen die fortschreitende Verdrängung von Arten zu unternehmen, ohne dem Erweiterungsprojekt als solches entgegenzustehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft die Vereinbarkeit der Planung mit geltende Artenschutzrecht. Die einzige Vermeidungsmaßnahme, die erforderlich ist, um die Planung mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen, sind Bauzeitenregelungen. Innerhalb der Gewerbeflächen werden keine Gehölze erhalten, weil das mit den besonderen hygienischen Anforderungen an den lebensmittelherstellenden Betrieb nicht vereinbar ist. Die Kompensation für entfallende potenzielle Brutstätten erfolgt über ein Ökokonto, in dem Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
8.2	<p>Wichtig wäre auch ein wirksamer Puffer durch Sträucher aber auch durch ausreichend hohe Bäume in Richtung Schlei, um etwaige Störungen für dort ziehende Vögel zu minimieren.</p>	<p>Nichtberücksichtigung Diese Funktion übernehmen die Bäume, die innerhalb des Grünstreifens entlang des Nestléweges stehen. Im Gewerbegebiet sind Bäume und Sträucher aufgrund der besonderen hygienischen Anforderung an die Cremilk AG nicht gewünscht.</p>
8.3	<p>Große Bedeutung messen wir einem Lichtschutzkonzept bei. So nah am Wasser kommt dem Eintrag künstlichen Lichts eine zusätzlich hohe Bedeutung zu. Insekten werden aus ihrem natürlichen Lebensraum angelockt und verenden an den Lichtquellen. Sie entfallen somit auch als Teil der Nahrungskette und als Bestäuber von nacht- und dämmerungsaktiven Pflanzen. Besonders kaltweißes Licht hat eine hohe Anlockwirkung auf Insekten.</p>	<p>Der gesamte Uferbereich südlich und nördlich des Plangebietes ist baulich genutzt und nachts unterschiedlich beleuchtet. Es bestehen derzeit bereits Lichtemissionen. Die zusätzlich entstehenden Lichtemissionen werden als nicht erheblich im Vergleich zu den Vorbelastungen eingestuft.</p>
8.4	<p>Zugvögel, die vorwiegend in der Nacht ziehen, werden von ihren Flugbahnen abgelenkt und kreisen oft bis zur Erschöpfung um helle Lichtquellen. Das gilt insbesondere für dieses Gebiet, da über die Schlei auch nachts viele Vögel ziehen, die auf Vogelzugrouten unterwegs sind. Wir schlagen vor, ein Lichtkonzept zu entwickeln, welches die Erfordernisse der Gebäude mit ihrer Nutzung erfasst und dann die bestmöglichen Umsetzungsvorgaben ermittelt (kein Streulicht, keine Bodenstrahler, kein Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen, Nutzung voll abgeschirmter Leuchten, Nachtabschaltungen etc.). Wir empfehlen, die erarbeiteten Vorgaben verbindlich als Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern (gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB).</p>	<p>Die Schlei stellt in der Tat einen wichtigen Zugkorridor vor allem für Wasservögel dar, die auf ihrem Weg von der Ost- zur Nordsee den Wasserkörper der Schlei als Einflugtrichter beim Überlandflug nutzen. In der Regel ziehen Wasservögel über Land in größeren Höhen von zumeist über 100 m. Attraktionswirkungen bei schlechten Sichtverhältnissen (Anziehungswirkung, ggf. mit Kollision mit der Lichtquelle) sind durchaus bekannt, beziehen sich aber ausschließlich auf sehr helle und zumeist solitäre Lichtquellen (Leuchttürme, Bohrinseln, Schiffe, Hochhäuser). Im Bereich der inneren Schlei sind derartige Lichtquellen, die relevante negative Auswirkungen auf ziehende Vögel haben könnten, nicht bekannt. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die zahlreichen schleinahen Siedlungsbereiche, zu denen auch die Stadt Kappeln gehört. Hier herrschen allerdings flächige und weniger helle Lichtquellen vor, die bereits über Jahrzehnte existieren. Eine relevante Beeinträchtigung des Vogelzuges durch die Ortschaften entlang der Schlei ist bislang nicht bekannt. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung werden sich die Planungen des B-Plans Nr. 80 der Stadt Kappeln nicht negativ auf den Vogelzug über der Schlei auswirken.</p>
9	<p>IGU – Interessengemeinschaft Umweltschutz Kappeln und Umgebung Eingang: 20.03.2017</p>	<p>Kenntnisnahme Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für den Ausgleich von Beeinträchtigungen nicht eine Ausgleichsfläche in gleicher Lage vor. Laut § 15 Abs. 2 Satz 3 ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen</p>
9.1	<p>Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die geplante Umwandlung des Kleingartengeländes in eine gewerbliche Baufläche (§ 8 BauNVO). Im bauleitplanerischen Teil zur F-Plan-Änderung wird unter 3.1 (Landesentwicklungsplan) und 3.2 (Regionalplan) die Bedeutung dieser Fläche im</p>	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für den Ausgleich von Beeinträchtigungen nicht eine Ausgleichsfläche in gleicher Lage vor. Laut § 15 Abs. 2 Satz 3 ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>Hinblick auf: Biotopverbundachse, Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung, Natur und Landschaft im Schleiumpfild, hervorgehoben. Außerdem liegen etwa 2/3 der Fläche im 150-m-Schutzstreifen zur Schlei. Als Ausgleich kann nur eine Fläche akzeptiert werden, die in unmittelbarer Nachbarschaft Gleiches zurückbringt.</p>	<p>des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Ausgleichskonzept sieht vor, die Kompensation über ein Ökokonto in räumlicher Nähe zu Kappeln abzusichern, in dem ähnliche Strukturen wie in der Kleingartenanlage geschaffen werden (Mischung aus offenen Bereichen und Gehölzen). Damit werden alle Anforderungen nach BNatSchG erfüllt.</p>
9.2	<p>Hier kommt die nördlich gelegene Fläche mit den beiden ehemals von der Orthopedia genutzten Schuppen ins Blickfeld. Wegen der Nähe zum Industriegebiet und der Lage im 150-m Schutzstreifen kommt eine Wohnbebauung nicht in Betracht. Die Fläche würde die vorhandene Grünfläche an der Schlei ideal ergänzen, was auch im Hinblick auf den weiter im Norden geplanten Hotel-Neubau von großem Vorteil wäre. Wenn die Cremilk das Kleingartengelände bebauen will, kann man erwarten, dass entsprechende Anstrengungen zum Erwerb der Ausgleichsfläche unternommen werden. Es wäre denkbar, dass die Stadt sich an den Kosten beteiligt und dafür die Grünfläche später übernimmt.</p>	<p>Nichtberücksichtigung Diese Flächen stehen nicht zur Verfügung. Für diesen Bereich wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 71 aufgestellt mit der Zielsetzung, den gesamten Bereich des Südhafens umzugestalten.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (28.02.2017)
2. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde (02.03.2017)
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde (01.03.2017)
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Abt. Fischerei (24.02.2017)
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz (09.03.2017)
6. Eisenbahn-Bundesamt (01.03.2017)
7. Dataport (06.03.2017)
8. Deutsche Telekom Technik (22.02.2017)
9. Ericsson Services GmbH (23.02.2017)
10. Schleswig-Holstein Netz AG (03.03.2017 und 08.03.2017)
11. Handwerkskammer Flensburg (06.03.2017)
12. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (06.03.2017)
13. Stadt Arnis (11.04.2017)
14. Gemeinde Grödersby (28.03.2017)
15. Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Brodersby (17.02.2017)